

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Dülmen-Buldern
vom 25.02.2026

für den Friedhof

St. Pankratius in Buldern

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 34 der Satzung für den Friedhof in Buldern der kath. Kirchengemeinde St. Pankratius Dülmen-Buldern in der Fassung vom 10.12.2025 am 25.02.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Pankratius Dülmen-Buldern - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand Mai 2025).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.09.2022 außer Kraft.

Buldern, den 25.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Pankratius Dülmen-Buldern





Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r



Mitglied des Kirchenvorstandes

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Dülmen-Buldern
vom 25.02.2026

für den Friedhof

St. Pankratius in Buldern

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1. Wahlgrabstätten	
1.1 Wahlgrab je Grabstelle	1.447 Euro
1.2 Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	1.427 Euro
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzung	1.625 Euro
2. Reihengrabstätten	
2.1. Reihengrab je Grabstelle	1.387 Euro
2.2 Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 Euro
3. Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, Pflege durch den Träger	
3.1 Naturrasenreihengrab für Sargbestattungen	2.199 Euro
3.2 Naturrasenreihengrab für Urnenbeisetzungen	1.839 Euro
3.3 Naturrasendoppelgrab für Sargbestattungen, je Grabstelle	2.199 Euro
3.4 Baumgrab für Urnenbeisetzung	1.679 Euro
3.5 Grab mit Edelrindenabdeckung, je Grabstelle	1.740 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle

1. Wahlgrabstätten	
1.1 Wahlgrab	48 Euro
1.2 Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	48 Euro
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzung	54 Euro
2. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, inkl. Pflege	
2.1 Naturrasendoppelgrab für Sargbestattungen, je Grabstelle	61 Euro
2.2 Baumgrab für Urnenbeisetzungen	51 Euro
2.3 Bodendeckergrab, je Grabstelle, für vorhandene Grabstellen	62 Euro
Eine Neuanlage von Bodendeckergräbern ist nicht vorgesehen.	
2.4 Grab mit Edelrindenabdeckung, je Grabstelle	58 Euro

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung (bestehend aus Ausheben und Verfüllen, sowie bei Wahlgrabstätten Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung) wird nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für die Grabbereitung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde bestimmten Bauhof der Stadt Dülmen berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Baubetriebshof der Stadt Dülmen zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für Umbettung und Exhumierung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde bestimmten Bauhof der Stadt Dülmen berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Baubetriebshof der Stadt Dülmen zustande.

§ 5 Nutzung der Friedhofskapelle

1. Nutzung Trauerhalle	167 Euro
2. Nutzung Abschieds- / Aufbahrungsräume	185 Euro
3. Nutzung Kühlraum / Kühlzelle	139 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühren

1. für die Genehmigung eines Grabmales / einer Grabeinfassung	39 Euro
2. für die Bearbeitung eines Umbettungs- / Exhumierungsantrages	53 Euro

§ 7 sonstige Gebühren

1. Personalisierung Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, pro Stelle (verbindlich)	
1.1. Namensplatte Naturstein mit Beschriftung für Naturrasenreihengräber	262 Euro
1.2. Namensplatte Naturstein mit Beschriftung für Gräber mit Edeldrüse	622 Euro
1.3. Natursteinstele mit Bronzeplatte für Baumgräber	809 Euro
1.4. Zweitschrift mit Bronzebuchstaben auf Pultstein, für vorhandene Grabsteine, neue Pultsteine werden nicht mehr vorgesehen.	386 Euro
2. Abräumgebühren bei Nichträumung durch den Nutzungsberechtigten (gemäß § 22 Abs. (2) der Friedhofsordnung vom 10.12.2025)	
2.1 bei mehrstelligen Wahlgräbern, je Stelle	289 Euro
2.2 bei einstelligen Wahl- und Reihengräbern	349 Euro
2.3 nur Grabstein mit Fundament	248 Euro
3. Grabpflegegebühren pro Jahr und Stelle für max. die letzten 10 Jahre des Nutzungsrechtes	
3.1 bei vorzeitiger Rücknahme von Wahl- und Reihengrabstellen gemäß § 22 Abs. (6). Der Friedhofsordnung vom 10.12.2025	48 Euro

Bei Inanspruchnahme dieser Gebühr wird zwingend die entsprechende Abräumgebühr gemäß § 7 (2) dieser Ordnung zusätzlich mit in Rechnung gestellt! Die Abräumung erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Sofern sich die Grabstelle in einem ungepflegten Zustand befindet, fällt zusätzlich die Wiederherstellungsgebühr nach § 8 dieser Ordnung an.

§ 8 Gebühr für die Wiederherstellung der Graboberfläche bei Vernachlässigung der Grabpflegepflicht

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die Kosten der untenstehenden Wiederherstellungsgebühr angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung – sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt – nach Androhung und

Festsetzung nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Diese Gebühr wird fällig gemäß §15 Abs. 7 sowie § 16 Abs. (6) der Friedhofsordnung vom 10.12.2025.

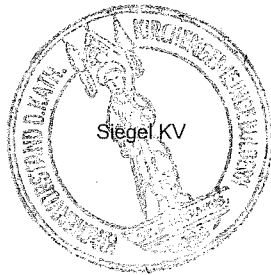
- | | |
|---|----------|
| 1. Wiederherstellungsgebühr ungepflegte Gräber, je Stelle | 258 Euro |
|---|----------|

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.09.2022 außer Kraft.

Buldern, den 25.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Pankratius Dülmen-Buldern





Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r



Mitglied des Kirchenvorstandes